



II-9901 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD Ettl

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/4-I/6/90

29. Jänner 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

4602 IAB

1990 -01- 30

zu 4717 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ute Apfelbeck, Klara Motter, Mag. Haupt haben am 7. Dezember 1989 unter der Nr. 4717/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Fleischschau für Wild gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wieviel Stück Schalenwild aus Wildgattern wurden 1988 amtlich untersucht?
2. Wieviel Stück Wild unterlag 1988 der Trichinenschau (aufgliedert nach Tierarten)?
3. Werden Sie einen Ministerialentwurf zum Fleischuntersuchungsgesetz ausarbeiten lassen, der eine allgemeine Fleischschau für Wild vorsieht, um damit auch medikamentös behandeltes Wild aus illegalen Gattern sowie sonstiges Wild amtlich zu untersuchen und die Konsumenten vor schlechter Fleischqualität und gesundheitsbedrohenden Rückständen zu schützen?
4. Mit welchen Maßnahmen wollen Sie sicherstellen, daß Fallwild (z.B. aus dem Straßenverkehr), welches überproportional von bakteriellen, viralen und parasitären Krankheiten befallen ist, nicht an die Konsumenten gelangt?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu Frage 1:

Statistische Erhebungen bezüglich der Zahl der Untersuchungen von Schalenwild aus Fleischproduktionsgattern wurden bis jetzt in Österreich nicht durchgeführt. Es liegen darüber auch keine Grundlagen im Statistischen Zentralamt auf. Die hierfür zuständigen Landesregierungen wurden jedoch ersucht, derartige Erhebungen für das Jahr 1988 nachzuholen und diese weiterhin bei der jährlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchungsstatistik zu berücksichtigen. Dazu wird auch angemerkt, daß die Gatterwildhaltung einen landwirtschaftlichen Nebenerwerb darstellt und daher Unterlagen über deren Verbreitung in den Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft fallen. Weiters unterliegt Gatterwild nur der Untersuchungspflicht, wenn es vorwiegend gefüttert und geschlachtet wird. Die bloße Tatsache einer Umzäunung genügt nicht für das Vorliegen einer Untersuchungspflicht.

Zu Frage 2:

1988 wurden in Österreich 24 Bären, 1 Dachschwein, 52 Sumpfbiber und 3.326 Wildschweine auf Trichinen untersucht. Trichinen wurden dabei keine festgestellt.

Zu Frage 3:

Der Ministerialentwurf des derzeit gültigen Fleischuntersuchungsgesetzes (BGBl.Nr. 522/1982) sah die Einführung einer obligaten Wilduntersuchung vor. Sie wurde damals unter Hinweis auf den geringen Verzehr und auf die besondere, den Verderb hintanhaltende Beschaffenheit von Wildbret, sowie auf die traditionellen Jagdgewohnheiten von allen beteiligten Verkehrskreisen abgelehnt. Trotzdem wurden vom Bundeskanzleramt Vorarbeiten zur Einführung einer generellen Wilduntersuchung, in Anlehnung an jene der BRD, durchgeführt. Es erscheint jedoch angebracht, auf diesem Gebiet die einheitlichen Regelungen der EG abzuwarten, um einerseits auf diesem Gebiet EG-konform vor-

- 3 -

gehen zu können und andererseits dadurch den nötigen Rückhalt gegen die immer noch sehr stark ablehnende Haltung der beteiligten Verkehrskreise zu dieser Gesetzesvorlage zu finden.

Zu Frage 4:

Derzeit wird Wildbret im Rahmen der Lebensmittelkontrolle von den Lebensmittelaufsichtsorganen kontrolliert. Diese Kontrolle findet naturgemäß während der Jagdsaison verstärkt statt. Zusätzlich unterliegen die Wildzerlege- und -verarbeitungsbetriebe der Kontrolle durch den Fleischuntersuchungstierarzt, der die Einhaltung der Hygienevorschriften zu überwachen hat.

Im Rahmen der laufenden Vorarbeiten zur Einführung der Wilduntersuchung wurde ein Pilotversuch gestartet. Dabei werden alle Wildsammelstellen eines Bezirkes seit Juli 1989 2 mal wöchentlich regelmäßig vom Amtstierarzt kontrolliert und alle Tiere untersucht. Es wurde festgestellt, daß nur ein verschwindend geringer Anteil von Tierkörpern zu verwerfen war. Ein endgültiger Bericht wird erst mit Ende der Jagdsaison vorliegen.

